V E R E I N B A R U N G

zwischen

- Ehemann -

und

- Ehefrau -

Wir sind uns darüber einig, dass wir beide die Scheidung wollen und dass derzeit nur ..... für den erforderlichen Scheidungsantrag sich anwaltlicher Vertretung bedient.

Wir sind uns darüber einig, dass wir die Kosten des Scheidungsverfahrens insgesamt hälftig teilen wollen. Der nicht antragstellende Ehegatte ist nicht gehindert, einen eigenen Anwalt zu nehmen. (In diesem Falle sollen die gesetzlichen Kostenfolgen gelten). Sollte dieser Ehegatte sich keiner anwaltlichen Vertretung im Scheidungsverfahren bedienen, werden die Kosten des Anwalts / der Anwältin des antragstellenden Ehegatten geteilt. Die Gerichtskosten werden jedenfalls entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geteilt.

.....,den.....

.....
(Ehemann)

....., den.....

.....
(Ehefrau)